



Nr. 37 / 2019

Psychotherapie

Systemische Therapie für Erwachsene als weiteres Richtlinienverfahren aufgenommen

Berlin, 22. November 2019 – Für die psychotherapeutische Behandlung von Erwachsenen steht zukünftig auch die Systemische Therapie als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zur Verfügung. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am Freitag in Berlin die Einzelheiten für die Inanspruchnahme abschließend beraten und die Änderung der Psychotherapie-Richtlinie beschlossen. Der therapeutische Nutzen des Behandlungsverfahrens war vom G-BA zuvor geprüft und mit Beschluss vom 22. November 2018 positiv bewertet worden.

„In der ambulanten Psychotherapie können als sogenannte Richtlinienverfahren bereits psychoanalytisch begründete Verfahren und die Verhaltenstherapie eingesetzt werden. Zukünftig steht für Erwachsene auch die Systemische Therapie zur Verfügung, die Details des Leistungsangebots sind nun geregelt. Derzeit bereiten wir einen Antrag auf Nutzenbewertung für den Einsatz des Verfahrens bei Kindern und Jugendlichen vor“, sagte Dr. Monika Lelgemann, unparteiisches Mitglied und Vorsitzende des Unterausschusses Psychotherapie des G-BA.

Systemische Therapie als neue Leistung der GKV

Die Systemische Therapie ist ein Psychotherapieverfahren, das den sozialen Beziehungen innerhalb einer Familie oder Gruppe eine besondere Relevanz für die Entstehung einer psychischen Erkrankung beimisst. Die Therapie fokussiert entsprechend nicht auf die einzelne Person, sondern auf die Interaktionen zwischen Mitgliedern der Familie und der weiteren sozialen Umwelt. Unter anderem wird versucht, symptomfördernde Beziehungen zu verändern beziehungsweise ihnen eine funktionalere Selbstorganisation der Patientin oder des Patienten entgegenzusetzen.

Die Systemische Therapie kann – wie die anderen psychotherapeutischen Verfahren auch – als Einzel- oder Gruppentherapie oder als Kombination zwischen Einzel- und Gruppentherapie angeboten werden. Als spezifische Anwendungsform der Systemischen Therapie wird zudem das „Mehrpersonensetting“ möglich sein. Hierbei werden relevante Bezugspersonen der Patientin oder des Patienten in die Behandlung einbezogen. Sofern erforderlich, kann die Anwendung der Systemischen Therapie im Mehrpersonensetting mit der Anwendung in einer Einzel- oder Gruppentherapie kombiniert werden.

Therapeutinnen und Therapeuten

Die Systemische Therapie kann als ambulante Leistung von ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erbracht werden, wenn

Seite 1 von 3

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

E-Mail: presse@g-ba.de

www.g-ba.de

www.g-ba.de/presse-rss

**Ansprechpartnerinnen
für die Presse:**

Kristine Reis (Ltg.)

Gudrun Köster

Annette Steger



sie die Weiterbildung für dieses Verfahren absolviert haben. Voraussetzung ist zudem, dass sie über die Genehmigung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zur Ausführung und Abrechnung der Systemischen Therapie zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung verfügen.

Seite 2 von 3

Pressemitteilung Nr. 37 / 2019
vom 22. November 2019

Notwendige nächste Schritte bis zur Inanspruchnahme

Der Beschluss zur Änderung der Psychotherapie-Richtlinie wird zunächst dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur rechtlichen Prüfung vorgelegt. Er tritt nach Nichtbeanstandung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Systemische Therapie kann erbracht beziehungsweise in Anspruch genommen werden, nachdem der Bewertungsausschuss über die Höhe der Vergütung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab entschieden hat.

Hintergrund: Anspruch auf ambulante Psychotherapie

Die [Psychotherapie-Richtlinie](#) des G-BA bildet die Grundlage für die Durchführung von Psychotherapie in der ambulanten Versorgung. Hier ist das Nähere zu psychotherapeutischen Verfahren und Methoden und zu den Bedingungen ihrer Anerkennung festgelegt, sowie zum Antrags- und Gutachterverfahren, zu den Stundenkontingenten, zu den probatorischen Sitzungen sowie über Art, Umfang und Durchführung der Behandlung. Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) besteht für Versicherte derzeit Anspruch auf Kostenübernahme für die Verhaltenstherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und analytische Psychotherapie.

Bevor eine psychotherapeutische Behandlungsform ambulante Kassenleistung werden kann, muss der G-BA den diesbezüglichen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse bewertet haben. Zu überprüfen ist, ob diese im Vergleich zu bereits zulasten der GKV zur Verfügung stehenden Leistungen einen therapeutischen Nutzen hat und ob sie medizinisch notwendig und wirtschaftlich ist. Zum Abschluss eines solchen Bewertungsverfahrens entscheidet der G-BA darüber, ob und inwieweit das psychotherapeutische Verfahren, die Methode oder die Technik ambulant zulasten der GKV angewendet werden kann.

Die Bewertung des psychotherapeutischen Verfahrens „Systemische Therapie bei Erwachsenen“ in der ambulanten Versorgung geht auf den entsprechenden Antrag eines unparteiischen Mitglieds des G-BA zurück. Der G-BA hat den Antrag mit [Beschluss vom 18. April 2013](#) angenommen.

Mit [Beschluss vom 22. November 2018](#) erkannte der G-BA den Nutzen und die medizinische Notwendigkeit der Systemischen Therapie bei Erwachsenen als weiteres Psychotherapieverfahren an. Basis der Entscheidung waren die Ergebnisse des [Abschlussberichts](#) des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) sowie die eingegangenen schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen. Nach der



abgeschlossenen Nutzenbewertung wurden die Beratungen zur Anpassung der Psychotherapie-Richtlinie hinsichtlich der Anwendungsdetails eingeleitet.

Seite 3 von 3

Pressemitteilung Nr. 37 / 2019
vom 22. November 2019

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.